



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ♦ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

SATZUNG

zur Berufung eines Seniorenbeirates

Die Stadt Heilsbronn erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

§ 1

Bezeichnung und Aufgaben

- (1) Die Stadt Heilsbronn beruft einen Seniorenbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung zur Förderung und Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat berät den ersten Bürgermeister, den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Stadtverwaltung auf dem gesamten Gebiet des Seniorenbereiches, insbesondere der Planung und Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit.
- (4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 10 gewählten Mitgliedern sowie dem Seniorenbeauftragten der Stadt Heilsbronn.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Tag des Beginns des Wahlzeitraumes 60 Jahre und älter sind und in der Stadt Heilsbronn mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes erlischt die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Alle Stimmberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung mit einem Abstimmungsschein. Die Abstimmung ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen möglich. Der Abstimmungsschein ist während dieser Zeit vom Stimmberechtigten im Rathaus in eine verschlossene Wahlurne einzuwerfen. Bei Verhinderung ist Briefwahl möglich. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen, soweit sie die Wahl annehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3)

§ 3

Arbeit des Seniorenbeirates

- (1) Die Arbeit der Seniorenbeiräte ist ehrenamtlich.

- (2) Dem Seniorenbeirat wird vom Stadtrat für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Budget i. H. v. 2.500,00 € pro Jahr zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen bzw. Arbeitskreise bilden. Dort können auch Personen, die nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sind sowie unter 60-jährige mitarbeiten.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die erste Sitzung der Wahlperiode wird durch den ersten Bürgermeister der Stadt Heilsbronn einberufen. In dieser Sitzung wählt der Seniorenbeirat die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die/der Vorsitzende ruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder, mindestens jedoch 4-mal jährlich zu Sitzungen ein.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heilsbronn sowie die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Der Seniorenbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag durch die Stadtverwaltung in angemessener Frist entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung der Stadt Heilsbronn erledigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.07.2010 in Kraft.

Heilsbronn, 01.07.2010

STADT HEILSBRONN


Dr. Rießer
1. Bürgermeister

